

**Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die
Parkgebühren in Konstanz
(Parkgebührenverordnung)**

§ 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Konstanz über die Parkgebühren in Konstanz (Parkgebührenverordnung), zuletzt geändert am 23.05.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) im rechtsrheinischen Stadtgebiet mit Ausnahme der Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen sowie der Parkplätze „Freibad Horn“ und „Bodenseeforum“

bis ½ Stunde Parkzeit	0,50 €
bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 1 ½ Stunden Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 2 ½ Stunden Parkzeit	2,50 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
Bis 3 ½ Stunden Parkzeit	3,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 4 ½ Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für die Parkplätze Klausenhorn in Dingelsdorf (Strandbad), Strandbad Litzelstetten und Strandbad Wallhausen

bis 1 Stunde Parkzeit	1,00 €
bis 2 Stunden Parkzeit	2,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 4 Stunden Parkzeit	4,00 €
bis 5 Stunden Parkzeit	5,00 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	6,00 €

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für den Parkplatz „Freibad Horn“

bis 1 Stunde Parkzeit	1,50 €
bis 2 Stunden Parkzeit	3,00 €
bis 3 Stunden Parkzeit	4,50 €
bis 4 Stunden Parkzeit	5,50 €
bis 5 Stunden Parkzeit	7,50 €
für mehr als 5 Stunden Parkzeit	9,00 €

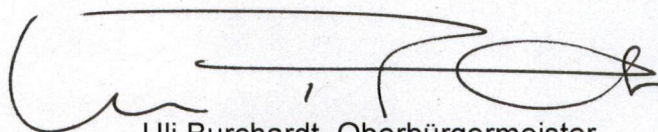
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für den Parkplatz „Bodenseeforum“

Die Gebühr für das Parken auf dem Parkplatz „Bodenseeforum“ beträgt einheitlich 3,00 € für 24 Stunden

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Konstanz, den 10.06.2021

Hinweis

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 15.06.2021